



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0024-RD 3/2016

Wien, am 8. April 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen vom 12.02.2016, Nr. 8102/J, betreffend die Gesamtkosten von Prämien und Belohnungen an Ressortmitarbeiter in den Jahren 2014 und 2015

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen vom 12.02.2016, Nr. 8102/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

In den Jahren 2014 und 2015 wurden an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLFUW jeweils folgende Beträge an Belohnungen ausbezahlt:

<i>Jahr</i>	<i>Summe in €</i>
2014	482.954,89
2015	338.023,20

Zu den Fragen 2 und 3:

An Referentinnen und Referenten des Ministerbüros wurden in den Jahren 2014 und 2015 keine Prämien und/oder Belohnungen ausbezahlt.

Zu Frage 4:

Für das Jahr 2014 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3511/J verwiesen werden. Im Jahr 2015 waren insgesamt 11 Referentinnen und Referenten im Kabinett des Bundesministers beschäftigt.



Zu Frage 5:

Die Gesamtkosten (inkl. Überstunden und sonstiger Entgeltbestandteile) für alle Referentinnen und Referenten des Kabinetts betragen:

<i>Jahr</i>	<i>Summe in €</i>
2014	837.361,84
2015	818.920,30

Zu Frage 6:

Die Arbeitsplätze aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst unterliegen einer festen Bewertung in Abhängigkeit von den Anforderungen des Arbeitsplatzes. Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13968/J-XXIV.GP-NR verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts gelten die mit der Personalvertretung erarbeiteten Belohnungsrichtlinien, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Belohnungen und Leistungsprämien für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel vorsehen.

Die Gewährung von Belohnungen im Ressort richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 GehG bzw. §§ 22 VBG und wird im Rahmen dieser Bestimmungen sowie der ressortüblichen Vorgaben als Anerkennung für besondere Verdienste und als Motivationsinstrument grundsätzlich weiterhin zuerkannt werden.

Der Bundesminister

